



PNS
PraxisNetz Süderelbe

Ausgabe 06/2015

Inhaltsverzeichnis

1. [Faustformeln zur Praxisbewertung bergen Risiken](#)
2. [Nordrhein: Mehrere Nachbesetzungs-Anträge abgelehnt](#)
3. [Übertragung der Zulassung in das eigene MVZ](#)
4. [„Tumormeldungen“ für Krebsregister sind keine steuerfreien Heilbehandlungen](#)
5. [Infektionsschutzgesetz ordnet die Bestellung von Hygienebeauftragten an](#)
6. [Obligatorisches und Impressum](#)

Faustformeln zur Praxisbewertung bergen Risiken

Große Risiken birgt die Verwendung von Faustformeln zur Praxisbewertung. Teilweise wird von Beratern der Praxiswert pauschal mit einem Jahresgewinn angegeben. Wer sich auf derartige Schätzwerte einlässt, muss ggf. mit einem handfesten Vermögensschaden rechnen.

Wurde bspw. in den Vorjahren in die Praxis investiert, führt dies zu erhöhten steuerlichen Abschreibungen. Der Steuerberater schreibt ein neues Ultraschallgerät bspw. über 5 Jahre ab. Bei einem Kaufpreis von € 20.000 ergeben sich steuerliche Abschreibungen von € 4.000 pro Jahr. Diese mindern den steuerlichen Gewinn. Wird nun der Vorsteuergewinn mit dem Praxiswert gleichgesetzt, so mindern Investitionen in die Praxisausstattung auch den Praxiswert. Dies widerspricht der betriebswirtschaftlichen Logik, denn selbstverständlich wird der Praxiswert durch Investitionen gesteigert. Ein Unternehmer verfügt über erneuerte Geräte und weitere Ersatzinvestitionen oder Reparaturen sind künftig vorerst nicht zu erwarten.

Auch die Praxiswerte besonders ertragsstarker Praxen werden durch pauschale Faustformeln häufig massiv unterschätzt. Denn in diesen Praxen übersteigt der jährliche Gewinn den kalkulatorischen Inhaberlohn teilweise um ein Vielfaches. Würde die Praxis pauschal zu einem Preis von einem Jahresgewinn veräußert, könnte ein Praxisübernehmer den Kaufpreis in unverhältnismäßig kurzer Zeit aus den Praxisgewinnen abbezahlen.

Schlecht bedient wäre mit einem Praxisgewinn in Höhe eines Jahresgewinnes auch der Inhaber einer Praxis oder einer Zulassung, die über ungenutzte Potenziale verfügt. Dies trifft bspw. auf rein konservativ tätige Ärzte zu, deren Fachkollegen ambulante Operationen durchführen. Auch im fachinternistischen Bereich oder in der Nuklearmedizin bestehen häufig ungenutzte Potenziale mit Auswirkung auf den Praxiswert, die durch eine stark pauschalierte Schätzung nicht ordnungsgemäß erfasst werden können.

Diese Liste ließe sich fortsetzen. Eine Praxisbewertung anhand einer vereinfachten Faustformel wird daher von einem verantwortlichen und fachkundigen Praxisberater niemals zur Grundlage einer vermögenswirksamen Verfügung gemacht werden.

Nordrhein: Mehrere Nachbesetzungs-Anträge abgelehnt

Nach Angaben der KV Nordrhein hat der Zulassungsausschuss in Düsseldorf im vergangenen Jahr mehrere Anträge auf Nachbesetzung abgelehnt. Betroffen seien vor allen Kleinpraxen gewesen. Einer Ablehnung des eigenen Antrages entgeht nach Angaben der KV Nordrhein zuverlässig, wer einen der folgenden Gründe (die bundesweit gelten) angeben kann:

1. Die Praxis wird an Ehepartner, Lebenspartner oder Kind abgegeben.
 2. Die Praxis wird einem angestellten Arzt oder dem Praxispartner übergeben. Der Übernehmer muss in diesem Fall mehr als 3 Jahre in der Praxis tätig gewesen sein.
 3. Die Praxis wird an einen Bewerber übergeben, der zuvor bereits fünf Jahre in einem unterversorgten Gebiet als Kassenarzt tätig war.
 4. Der Übernehmer ist bereit, die Praxis in ein Gebiet zu verlegen, in dem die KV einen Versorgungsbedarf sieht.
 5. Die Praxen in der Umgebung erklären, dass sie zusätzliche Patienten nicht übernehmen können.
 6. Die Vertragsarztzulassung befindet sich in einem MVZ. Die Neueinstellung von angestellten MVZ-Ärzten fällt nicht unter die Nachbesetzungsregelung.
-

Übertragung der Zulassung in das eigene MVZ

In § 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V heißt es nach Änderung durch den Gesetzgeber nun: „Die Gründungseigenschaft ... bleibt auch für die angestellten Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum verzichtet haben, solange sie in dem medizinischen Versorgungszentrum tätig sind und Gesellschafter des medizinischen Versorgungszentrum sind.“

Dieses bedeutet, dass ein Vertragsarzt nun auf die Zulassung zugunsten einer MVZ-Gesellschaft verzichten, aber gleichzeitig noch Gesellschafter des MVZ bleiben kann, solange der Arzt für das MVZ als angestellter Arzt tätig ist. Nach der bisherigen Regelung musste der Gesellschafter eines MVZ Vertragsarzt sein. Ein auf seine Zulassung zugunsten des MVZ verzichtender Vertragsarzt, der „nur noch“ als Angestellter im MVZ tätig war, konnte somit nicht gleichzeitig Gesellschafter des MVZ sein.

Quelle: Rechtsanwalt Christian Schmitte, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Schmitte & Partner, Düsseldorf

Anmerkung Frielingsdorf: Ein nachbesetzter angestellter MVZ-Arzt kann hingegen nicht Gesellschafter eines MVZ werden.

„Tumormeldungen“ für Krebsregister sind keine steuerfreien Heilbehandlungen

Sogenannte Tumormeldungen eines Arztes für ein Krebsregister, die in der reinen Dokumentation erfolgter Behandlungen von Patienten bestehen, sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 09.09.2015 – XI R 31/13 - entschieden.

Sachverhalt

Eine aus zwei Ärzten bestehende urologische Gemeinschaftspraxis hat in den Jahren 2004 und 2005 sogenannte Tumormeldungen für ein Krebsregister erbracht. Sie meldete dabei auf einem einheitlichen Formblatt bestimmte Identitätsdaten (z.B. Familienname, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum) von Patienten und deren epidemiologischen Daten (z.B. Tumordiagnose, Lokalisation des Tumors und Art der Therapie) an eine Klinik als „zentrale Anlaufstelle“ zur Weiterleitung der Tumordokumentationen an das Krebsregister. Für jede vorgenommene Tumormeldung erhielt die Gemeinschaftspraxis eine pauschale Vergütung von der Klinik. Die jeweilige Tumormeldung erfasste dabei lediglich eine reine Dokumentation erfolgter Behandlungen von Krebspatienten und erforderte keine weitere gutachterliche und fachliche Tätigkeit des Arztes.

Die Gemeinschaftspraxis ging dabei davon aus, dass die entsprechenden Umsätze nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung steuerfrei waren. Dieser Einschätzung erteilte der BFH nun eine Absage und bestätigte ein vorangegangenes erstinstanzliches Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Der BFH entschied nun, dass derartige Leistungen zwar einer Heilbehandlung dienen können, selbst aber keine solche darstellen.

Quelle: RAin Rosemarie Sailer, LL.M., Fachanwältin für Medizinrecht, WIENKE & BECKER - KÖLN, Rechtsanwälte, Sachsenring 6, 50677 Köln, Tel.: 0221/3765-310, Fax: 0221/3765-312, www.Kanzlei-WBK.de

Infektionsschutzgesetz ordnet die Bestellung von Hygienebeauftragten

an

Aufgrund der Vorgaben des § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen u.a. in Einrichtungen für ambulantes Operieren sowie invasiv tätigen Praxen besondere personelle und strukturelle Vorhaltungen bestehen. Diese sind in den einzelnen Hygiene-Verordnungen der Länder detailliert beschrieben.

Für Einrichtungen des ambulanten Operierens u. ä. ist zu beachten, dass eine regelmäßige Beratung durch einen Krankenhaus-Hygieniker oder Mikrobiologen vorgeschrieben ist. Hierzu kann eine Kooperationsvereinbarung mit den Fachärzten des Labors geschlossen werden, mit dem die jeweilige Praxis zusammenarbeitet. Ferner muss eine Hygiene-Fachkraft eingesetzt werden, die das OP-Zentrum in Fragen der Infektionsprävention berät; hierzu kann eine vertragliche Vereinbarung mit einem kooperierenden Krankenhaus geschlossen werden. Zudem muss in der Einrichtung für ambulante Operationen ein hygienebeauftragter Arzt bestellt werden, wobei dieser in der Einrichtung selbst tätig sein muss. Als Qualifikationsvoraussetzung muss dieser Arzt eine curriculare Fortbildung absolvieren und ein entsprechendes Zertifikat der zuständigen Ärztekammer erlangen. Ferner ist eine regelmäßige Beratung der Einrichtung durch einen Mikrobiologen oder Hygieniker zum Einsatz von Antiinfektiva sicherzustellen.

Arztpraxen, die invasive Eingriffe durchführen, müssen zumindest innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen. Dabei gelten bereits die Blutabnahme oder die Akupunktur als invasiver Eingriff! Zudem muss in jeder Praxis ein Hygienebeauftragter benannt werden, der ein nichtärztlicher Mitarbeiter sein kann oder der Arzt selbst. In jedem Fall trägt der Praxisinhaber die Gesamtverantwortung und muss die Eignung und besondere Qualifikation der benannten Person sicherstellen.

Praxistipp: Das Infektionsschutzgesetz und die Hygiene-Verordnungen beziehen sich auf die KRINKO-Empfehlungen des RKI, in denen u. a. eine hygienische Risikobewertung und eine hieran ausgerichtete Personalstruktur beschrieben wird. Sofern das OP-Zentrum oder die Arztpraxis die Einhaltung der KRINKO-Empfehlungen nachweisen kann, wird gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 IfSG vermutet, dass der Stand der medizinischen Wissenschaft in der Hygiene eingehalten worden ist! Dies erleichtert der Behandlungsseite in einem Haftungsprozess deutlich die Beweisführung, dass kein Organisationsverschulden ggf. zu einer streitgegenständlichen Infektion geführt hat.

Quelle: Rechtsanwalt Olaf Walter, Fachanwalt für Medizinrecht, Wettersteinstr. 5a, 86453 Dasing, Tel. 08205 / 9581913, Fax. 08205 / 9581914

Obligatorisches und Impressum

So erreichen Sie uns

- **Anschrift:** Frielingsdorf Consult GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 50, 50672 Köln
- **Tel.:** 0221 139 836 0
- **Fax:** 0221 139 836 65
- **E-Mail:** info@frielingsdorf.de
- **Web:** www.frielingsdorf.biz

Ihr Frielingsdorf Consult-Team

Sie haben eingewilligt, regelmäßig kostenlos unseren Newsletter per E-Mail zu beziehen.

Sie können diesen Newsletter [hier abbestellen](#).

Redaktion: Frielingsdorf Consult GmbH und PNS - PraxisNetz Süderelbe

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung der Frielingsdorf Consult GmbH ist untersagt.

Copyright © 2015 Frielingsdorf Consult GmbH